

PDMS CONFERENCE
2015

himss Europe

WILLKOMMEN | 18. Juni 2015 Schloß Schönbrunn | Wien PDMS Conference D.A.CH. 2015

Interdisziplinäre Konferenz für Patientendatenmanagementsysteme



PDMS
***Sicherheitsrelevant oder
Kostenverschwendung?***

Datenschutzrecht – Ein Blick auf die Regelung in der Schweiz

Thomas Gruberski

Universitätsspital Basel

Generalsekretariat, Rechtsdienst & Compliance

Historisches

- Datenschutzgesetz des Bundes (DSG): seit 1.7.1993 in Kraft
- Daneben div. kantonale Gesetze (ähnlich strukturiert [da Vorgaben von Art. 13 Abs. 2 BV])
- Humanforschungsgesetz (HFG): seit 1.1.2014 in Kraft

Historisches II

- Grund für Erlass des Bundes-Datenschutzgesetzes: sog. «Fichenaffäre»
- Affäre sorgte für gesellschaftlichen Sinneswandel i.S. Datenschutz

Sachlicher Geltungsbereich des Gesetzes

- Bundesbehörden
- Private
- Kantonale Behörden: nein
- > Somit öffentliche kantonale Spitäler: je nach Kanton unterschiedliche Regelung...

Hauptprämissen des Gesetzes

- «Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt»
- Gebot der rechtmässigen Bearbeitung
- Verhältnismässigkeit
- Zweckgebundenheit
- Erkennbarkeit für die betr. Person
- Weiter Bearbeitungsbegriff (Beschaffen bis Vernichten)
- Vergewisserungsgebot betr. Richtigkeit

Qualifikation der Daten

- Gegenstand des Gesetzes:
 - >> Personendaten
 - >> nat. und jur. Pers.
- (Korrekt) anonymisierte Daten = keine Personendaten
- (Was heisst «korrekt»...?)

Gesundheitsbezogene Daten ...

- ... gelten als «besonders schützenswerte» Daten
- Höhere Anforderungen an die Bearbeitung (z.B. Info-Pflicht bei Beschaffung, Art. 14 Abs. 1 DSGVO)
- Anbei: «finanzielle» Daten nicht b.schw. (!), Frage des Verhältnisses zum BGH

Grundsätze der Bearbeitung für Private

- Keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung
- WR fällt weg bei:
 - > Einwilligung
 - > überwiegendem privaten Interesse
 - > überwiegendem öffentlichen Interesse
 - > gesetzlicher Grundlage

Grundsätze der Bearbeitung für Private

- Rechtfertigungsgründe u.a.:
- Informationen über einen Vertragspartner, Kreditwürdigkeit usw.
- Nicht personenbezogene Zwecke insb. @ **Forschung**, Planung, Statistik, falls anonyme VÖ

Datenforschung gemäss HFG: Geltungs- bereich

- Forschung zu Krankheiten und zum Aufbau des menschlichen Körpers
- Auch: Retrospektive BioMat- und Datenforschung

Datenforschung gemäss HFG II

- Unterscheidung zw. BioMat / genetischen Daten und übrigen ges.bez. Daten (z.B. KG)
- Je nach Verschlüsselungsgrad unterschiedliche Anforderungen

Forschung mit BioMat / gen. Daten

- Unverschlüsselt: Konkretes Forschungsprojekt und falls explizite Einwilligung
- Verschlüsselt: «Forschungszwecke», d.h. generell und falls explizite Einwilligung
- Anonymisierung (?): Information und fehlender Widerspruch

Forschung mit übrigen ges.bez. Daten

- Unverschlüsselt: Für Forschungszwecke und falls explizite Einwilligung
- Verschlüsselt: Für Forschungszwecke und nach Information ohne Widerspruch
- Anonymisierung: Ohne Weiteres möglich

Datenforschung ohne Einwilligung?

- >> *escape clause*
- Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Anfrage
- Keine dokumentierte Ablehnung (z.B. @ PV)
- Forschungsinteressen > R auf informelle Selbstbestimmung

Recht auf Wissen & Nichtwissen

- Im HFG normiert
- Betr. «die Gesundheit betreffende Ergebnisse»
- >> Was ist mit Zufallsbefunden?
- >> Nicht realisierbar nach Anonymisierung

PDMS CONFERENCE
2015

himss Europe

PDMS Conference D.A.CH.

18. Juni 2015 | Schloß Schönbrunn Wien

www.himss.eu/pdms

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

thomas.gruberski@usb.ch